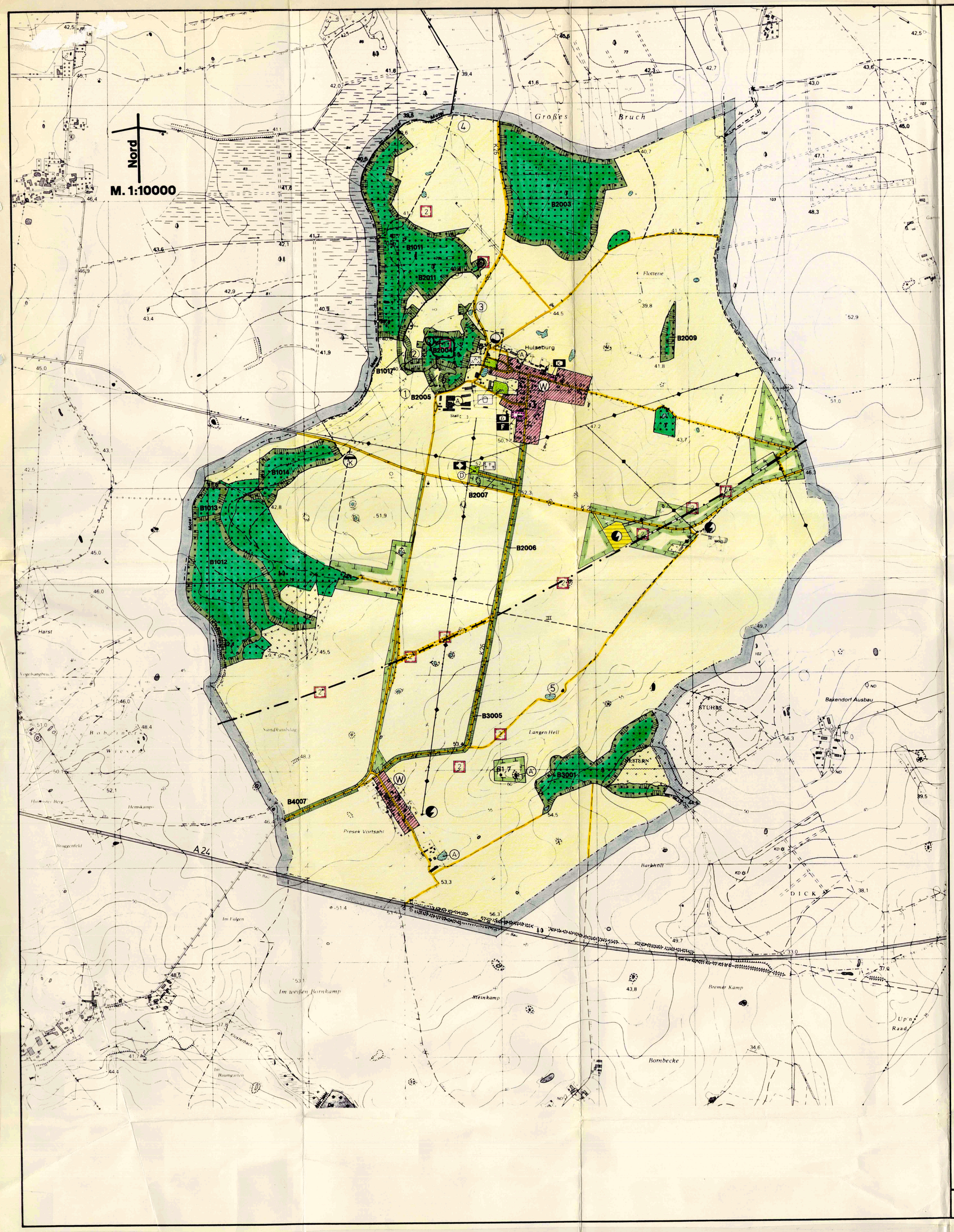

Zeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.1990, I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl.1991, I S.58) vom 22.01.1991.

Gemeindegrenze

Bauflächen: - gem. rechtskräftiger Abrundungssatzung der OT Hülseburg u. Presek (§ 5 (2) 1 BauGB)

W Wohnbauflächen (§ 1(1) 1 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privatn Bereichs: (§ 5 (2) 2 BauGB)

Kindergarten

Kirche

F Feuerwehr ; Gemeindehaus

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge: (§ 5 (2) 3 BauGB)

K26 Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (K= Kreisstraße)

Sonstige örtliche Straßen und Wege

Radwanderweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen: (§ 5 (2) 4 BauGB)

Wasser (Brunnen, Wasserwerk) ; K Kläranlage

Elektrizität ; A Altlastenverdachtsfläche

Hauptversorgungsleitungen: (§ 5 (2) 4 BauGB)

Elt. Freileitung

Grünflächen: (§ 5 (2) 5 BauGB)

Bolzplatz

Friedhof

Parkanlage

Wasserflächen: (§ 5 (2) 7 BauGB)

Flüsse, Bäche (mit Angabe der Abflußrichtung)

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft: (§ 5 (2) 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Waldflächen

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: (§ 5 (2) 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 5 (4) BauGB)
(Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind)

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts: gesetzlich geschützte Biotope gem. LNatSchG

B2003 Biotopnummer

Trassenführung Magnetschnellbahn Berlin-Hamburg

D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Trinkwasserschutzzonen (I - III)

1 Bodendenkmal, gem. § 1(3) DSchG M-V (Schutzstatus 1)

2 Bodendenkmal, gem. § 1(3) DSchG M-V (Schutzstatus 2)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

1 - 5 Numerierung der besonderen Landschaftsbestandteile

STAND: 06 / 00

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Hülseburg:
BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR.9, TEL.:04551/81520

3. AU[illegible]RTIGUNG

FL[illegible]CHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

HÜLSEBURG

KREIS LUDWIGSLUST

Verfahrensv[illegible]merke:

1. Aufgestellt au[illegible] und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 9.9.92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum ..... / durch Abdruck in der ..... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ..... erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden. (erfolgte auf Gemeindeversammlungen) Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.4.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.3 und Nr.5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können ist erfolgt. (§ 2 Abs. 2 BauGB)

4. Die Gemeindevertretung hat am 22.12.88 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, Hülseburg , mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Hülseburg , sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 23.4.99 bis zum 26.5.99 während der Dienststunden/folgender Zeiten Montag-Fr. 8.30-12.00 Uhr und zusätzlich Mittwoch 14.00-16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13.4.99 im Kommunalanz. in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.02.00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Hülseburg , ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... / in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Der Flächennutzungsplan, Hülseburg , wurde am 26.09.00 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.9.00 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr.1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HÜLSEBURG DEN 30.10.00

Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, Hülseburg , wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 9.3.01 ....., Az. VII 3200-5/96 ~~mit Auflagen und Hinweisen erteilt gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde den räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, Hülseburg , von der Genehmigung ausgenommen.~~

GEMEINDE HÜLSEBURG DEN 15.3.01

Bürgermeister

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az. ..... bestätigt.

GEMEINDE HÜLSEBURG DEN .....

Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, Hülseburg , (im Umfang der Ziff.9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind mit 23.3.01 / vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, Hülseburg , ist mithin am 24.3.01 , wirksam geworden.

GEMEINDE HÜLSEBURG DEN 15.3.01

Bürgermeister